

Direktionen  
der allgemein bildenden Pflichtschulen,  
der allgemeinen Sonderschulen,  
der berufsbildenden Pflichtschulen und  
der land- und forstwirtschaftlichen  
Berufs- und Fachschulen

**Abteilung Präs/4**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Mag. Birgit Ritzberger**  
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-1271  
Fax: 0732 / 7071-1290  
E-Mail: [bd.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Geschäftszahl: Präs/4-21/0004-2021

Linz, 26. November 2021

Ihr Zeichen:

## **COVID-19 - Schutzmaßnahmen für Angehörige von Risikogruppen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der kritischen epidemiologischen Lage wird durch Verordnung der  
Oö. Landesregierung die gesetzliche Risikogruppenregelung (§ 11 a OÖ. LKUFG) wieder zur  
Anwendung kommen und zwar rückwirkend von 22. November 2021 bis 31. Dezember 2021.

Dies bedeutet für den genannten Zeitraum Folgendes:

Legt die Landeslehrperson ein nach dem 30. Juni 2021 ausgestelltes COVID-19 Risikoattest  
vor, hat die Schulleitung zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der  
Arbeitsbedingungen erfolgen können, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu  
reduzieren (dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen).  
Ist dies nicht der Fall, ist die Landeslehrperson von den Aufgaben freigestellt, die an der  
Schule zu erbringen sind (insbesondere vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und  
Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen).

Aufgaben, die vom Homeoffice aus wahrgenommen werden können (z.B. das  
Zusammenstellen von Lernpaketen, sind von der Landeslehrperson mit COVID-19  
Risikoattest auch in diesem Fall (weiter) wahrzunehmen bzw. dürfen ihr übertragen werden.

Die Schulleitung hat das vorgelegte Risikoattest der Bildungsdirektion zur Ablage im  
Personalakt weiterzuleiten.

Liegt ein COVID-19-Risikoattest für eine Schulleitung vor, ist diese Landeslehrperson (soweit entsprechende Verpflichtungen bestünden) vom Präsenzunterricht, von der Betreuung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, von der Aufsichtsführung bei Prüfungen freigestellt. Im Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gilt diese Regelung auch für die Abteilungsvorsteherung oder für eine Landeslehrperson, die mit der administrativen Unterstützung der Schulleitung betraut ist. Die mit der leitenden Funktion oder der Administration verbundenen Aufgaben sind im Homeoffice wahrzunehmen. Die Bildungsdirektion ist unter Vorlage des COVID-19-Risikoattests entsprechend zu informieren.

Sollte in außergewöhnlichen Fällen ein Homeoffice-Einsatz nicht möglich sein, hat die Lehrperson Anspruch auf eine Freistellung von der Dienstleistung im Sinne des § 11a Oö. LKUG iVm § 258 Abs 3 B-KUVG. Dieser Anspruch wirkt bis 31. Dezember 2021.

Freundliche Grüße

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt

**Ergeht an**

- Zentralausschuss für Landeslehrer für APS in Oö.
- Zentralausschuss für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen in Oö.
- Zentralausschuss für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Oö.